



Anlage 4 – Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Dezernat 32

Regionalentwicklung

August 2022



3. Änderung des RPD - Öffentlichkeitsbeteiligung

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:
Esther Gruß, Dietmar Axt, Birgit Zechel (Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopse der Anregungen und Bedenken
Öffentlichkeitsbeteiligung
vom 16.04.2021 bis 15.06.2021 und 13.05.2022 bis 13.06.2022

Inhalt

Ö-2021-04-14-A	Monheim am Rhein	4
Ö-2021-05-17-A	Leverkusen.....	5
Ö-2021-05-28-A	Ohne Ortsangabe	7
Ö-2021-06-10-A	Monheim am Rhein	8
Ö-2021-06-14-A	Leverkusen.....	10
Ö-2021-06-14-B	Leverkusen.....	11
Ö-2021-06-14-C	Leverkusen.....	11
Ö-2022-05-26-A	Leverkusen.....	12

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung
	Ö-2021-04-14-A Monheim am Rhein Dokument 273083/2021	Hinweise: →
01	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie uns eine Stellungnahme ermöglichen. Mit sehr großer Sorge beobachten wir die Zerstörung der Natur innerhalb unserer Stadt. Trotz innerstädtischer Aufheizung wird weiter gerodet und unverhältnismäßig großflächig gebaut. Seit 35 Jahren leben wir im schönen Monheim. Der Rat vor der jetzigen Alleinherrschaft des ■■■ beschloss eine GRÜNE ACHT - im Norden wie in der Mitte als auch im Süden - die alle Parteien unterstützten. Wir brauchen die Frischluftschneisen zwischen Düsseldorf und Leverkusen/Köln. Diese würden unwiederbringlich verloren gehen. Die Natur, zu der auch wir Menschen gehören, leidet schon jetzt zu sehr. Der Bürgermeister duldet Mitmachportale und öffentliche Meinungen soweit sie seiner Alleinherrschaft dienen. Wir dürfen aber nicht erlauben, dass unser naturnahes Monheim noch weiter zubetoniert wird. Bitte stimmen Sie GEGEN den Änderungsantrag auf Ansiedlung im Monheimer Süden. Im Namen aller Naturfreunde mit dem Glauben an die GRÜNE ACHT verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	Der Anregung, auf die vorgesehene Festlegung auf Ebene der Regionalplanung gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der Regionalrat hat jedoch am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen. Rodungen sind im Planungsraum nicht zu erwarten, da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Baumbestand handelt. Klimatische Auswirkungen der Planung wurden im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet und in die Abwägung eingestellt. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung (Kapitel „Ergebnisse der Umweltprüfung“ und „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs“) verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	Ö-2021-05-17-A Leverkusen Dokument 382035/2021	Hinweise: →	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir gemäß §9 Absatz 2 ROG folgende Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans bezüglich der Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) abgeben. Dies erfolgt ordnungsgemäß innerhalb der Auslegungsfrist. Anlass für die vorliegende Stellungnahme ist die Änderung des RPD, welche auf die Planungen der Stadt Monheim am Rhein zurückgeht. Jene beabsichtigt im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße einen Gewerbebestandort einzurichten. Die durch die Stadt Monheim am Rhein angestoßenen Planungen betreffen unmittelbar die Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen Hitdorf. Die Änderung des Regionalplans Düsseldorf, die eine Nutzung des entsprechenden Gebiets in der Stadt Monheim am Rhein als Gewerbegebiet ermöglichen würde, hat massive Auswirkungen auf die Nachbarschaft aber auch die Flora und Fauna in Hitdorf. Neben den Bedenken, die Bürgerinnen und Bürger bezüglich verschiedenster Belastungen und Belästigungen haben, die von einem Gewerbegebiet ausgehen, stellt die Einrichtung eines Gewerbegebiets auch einen fundamentalen Eingriff in die Natur und die Artenvielfalt des entsprechenden Gebietes dar. Trotz der nahen Wohnbebauung hat sich in diesem Gebiet eine Arten- und Biodiversität entwickelt, die für Leverkusen aber auch für Monheim herausragend ist. Es gilt gerade in Bezug auf die Frage von nachhaltigem Wachstum solche Enklaven herausragender Biodiversität zu bewahren. Bei der Nutzung von Flächen durch Gewerbegebiete muss davon ausgegangen werden, dass es zu starken Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Dies stellte auch der zur 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf im Gebiet der Stadt Monheim beigefügte Umweltbericht dar. Die angestrebte Änderung des Regionalplanes stellt eine Ersatinspruchnahme der betreffenden Fläche dar. Bereits entwickelte Umweltstrukturen von Flora und Fauna würden dadurch nicht unerheblichen Auswirkungen ausgesetzt werden. Hinzu kommt, dass das Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ angesiedelt	Die Einwendung thematisiert die Bedeutung der Planung für den Natur- und Artenschutz, insbesondere mit Blick auf Leverkusen-Hitdorf. Darüber hinaus wird auf Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsinfrastruktur in Hitdorf hingewiesen. Es wird gebeten, die Auswirkungen auf die Hitdorfer Nachbarschaft in den Abwägungsprozess einzubinden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie darauf abzielen, auf die Ausweisung eines GIB im Rahmen der in Rede stehenden Regionalplanänderung zu verzichten, wird dem nicht gefolgt. Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, werden erhebliche Umweltauswirkungen durch den Umweltbericht, Stand Januar 2021 (Plangebietsgröße ca. 18 ha), dargelegt. Aus der Verkleinerung des Plangebietes (Plangebietsgröße ca. 8,4 ha) ergibt sich aufgrund des größeren Abstands zum Naturschutzgebiet am Monheimer Baggersee, dass der Umweltbericht Stand März 2022 die Umweltauswirkungen der GIB-Festlegung als voraussichtlich nicht erheblich prognostiziert. Bei der Erarbeitung des Umweltberichts werden die umliegenden Schutzgüter gemäß ihrer Relevanz auf der regionalplanerischen Ebene (dargelegt im Kapitel „Methodik“ des Umweltberichts) anhand einheitlicher Kriterien betrachtet.	

	Ö-2021-05-17-A Leverkusen Dokument 382035/2021	Hinweise: →	
	werden soll. Dieses Naturschutzgebiet erfüllt wesentliche Schutzzwecke, die ebenfalls in benannten Umweltbericht angeführt werden. Von diesen Schutzzwecken ist auch Hitdorf und somit das Gebiet der Stadt Leverkusen betroffen. Hieraus begründet sich unserer Anliegen die Auswirkungen auf das angrenzende Hitdorf zu berücksichtigen. Wir sehen in einem Gewerbegebiet eine potenzielle Belastung dieser Schutzzwecke und befürchten daher Auswirkungen zu Lasten der Hitdorfer Umwelt. Der gesellschaftliche Diskurs hat deutlich gemacht, dass die Berücksichtigung der Auswirkungen von Neubauten auf die Umwelt und Natur von erheblicher gesellschaftspolitischer Relevanz sind. Der von der Ihnen selbst als Anlage beigefügte Umweltplan hebt hervor, dass die Änderung des Regionalplanes Düsseldorf grundlegend in diese Bereiche der Natur und der Schutzzwecke nah anliegender Naturschutzgebiete eingreifen würde. Wir bitten diese Problematik zu berücksichtigen. Des Weiteren geben wir zur Stellung, dass die unmittelbaren Auswirkungen eines Gewerbegebietes nicht die einzigen Faktoren sind, die berücksichtigt werden sollten. Auch die mittelbaren Wirkungen sollten in die Überlegungen einbezogen werden. So stellt die Ansiedlung eines Gewerbegebietes an der betreffenden Stelle eine Herausforderung des Verkehrs dar, von der auch die Hitdorfer Verkehrsinfrastruktur betroffen sein wird. Deren Inanspruchnahme durch mit dem Gewerbegebiet verbundenen Verkehr ist eine Belastung deren Berücksichtigung wir in vorliegender Stellungnahme erbeten. Diese Tatsache steht der Aussage entgegen, dass keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in den Regierungsbezirk Köln zu befürchten seien. Diese Aussage kann aufgrund der bereits angeführten Aspekte nicht geteilt werden. Wir bitten daher die Auswirkungen auf die Hitdorfer Nachbarschaft in ihren Abwägungsprozess einzubinden. Unsere Nachbarschaft mit der Stadt Monheim und dem Regierungsbezirk Düsseldorf lebt von gegenseitiger Rücksichtnahme. Nur in einem guten Miteinander werden beide Standorte weiterhin ein nachhaltiges Wachstum betreiben können und die Zukunft der Umwelt und der städtebaulichen Perspektive sichern können.		Hierbei gibt es methodisch keine Unterscheidung zwischen der Betrachtung des Monheimer und des Leverkusener Stadtgebietes. Tatsächlich schlägt hier der unterschiedliche Schutzstatus der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung auf das Bewertungsergebnis durch. Bislang ist auf Leverkusener Gebiet keine Schutzausweisung erfolgt. Gemäß der im Scoping festgelegten Methodik der Umweltprüfung werden lediglich für Naturschutzgebiete auch Flächeninanspruchnahmen im 300 m-Umfeld als Indikator für erhebliche Beeinträchtigungen gewertet, nicht jedoch für entsprechend schutzwürdige Flächen ohne diesen Schutzstatus. Hieraus ergibt sich die Feststellung im Umweltbericht, dass für das Leverkusener Stadtgebiet keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bezüglich des Artenschutzes erfolgt auf Ebene der Regionalplanung lediglich eine vorgelagerte artenschutzrechtliche Abschätzung. Seitens des LANUV liegen keine Hinweise zu einer Einstufung von Vorkommen planungsrelevante Vogelarten als auf Ebene der Regionalplanung verfahrenskritisch vor. Unter Berücksichtigung dieser Datenlage ist daher im regionalen Maßstab davon auszugehen, dass keine für den Artenschutz entscheidenden Bereiche im Umfeld der genannten Seen in Anspruch genommen werden und dass auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen sind. Mögliche Konflikte und Lösungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu diskutieren. Da zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung gemäß der Methodik grenzüberschreitend keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird in die zusammenfassende Umwelterklärung ein Hinweis aufgenommen, wonach in den nachfolgenden Verfahren mögliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete und auf

	Ö-2021-05-17-A Leverkusen Dokument 382035/2021	Hinweise: →	
	Für die Möglichkeit Stellung zu beziehen, bedanken wir uns recht freundlich und hoffen auf Beachtung der angeführten Argumentation bei entsprechendem Abwägungsprozess. Mit vorzüglicher Hochachtung		planungsrelevante Arten ggfs. auch unter Berücksichtigung neuer Rahmenbedingungen bezüglich naturschutzrechtlicher Schutzausweisungen untersucht werden sollen. Eine Abschichtung verschiedener Aspekte der Planung ist angesichts des Aufgabenspektrums der Regionalplanung einerseits und der kommunalen Planungshoheit andererseits geboten und sachgerecht. Entsprechende Stellungnahmen wären in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut vorzubringen. Auch für die Hitdorfer Verkehrsinfrastruktur ist derzeit eine Überlastung nicht erkennbar. Einerseits werden vom in Rede stehenden Bereich aus zukünftig die beiden Anschlussstellen Monheim (AS 25, nach Fertigstellung der Nord-Süd-Spange) und Monheim-Süd (AS 26, Autobahndreieck) gut erreichbar sein; Letztere ist sogar ortsdurchfahrtfrei erreichbar. Grundsätzlich ist somit von einer relativ guten Erschließung des Areals auszugehen. Andererseits kann auf das Verkehrsaufkommen seitens der Stadt auch durch die Art der bauleitplanerischen Ausweisung eingewirkt werden. Entsprechende verkehrliche Untersuchungen sind auf nachgelagerten Planungsebenen durchzuführen. Entsprechende Stellungnahmen wären in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut vorzubringen.
	Ö-2021-05-28-A Ohne Ortsangabe Dokument 395318/2021	Hinweise: →	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich ausdrücklich gegen die Änderung des Raumplans Düsseldorf für das geplante Gewerbegebiet der Stadt Monheim an die Grenze zu Hitdorf aussprechen.		Der Anregung, auf die Ausweisung eines GIB im Rahmen der die in Rede stehenden Regionalplanänderung zu verzichten, wird nicht gefolgt.

	Ö-2021-05-28-A Ohne Ortsangabe Dokument 395318/2021	Hinweise: →	
	Das Gewerbegebiet hätte erhebliche Auswirkungen auf die Flora und Fauna hier in der Gegend. In Zeiten von Klimawandel gilt es mehr denn je unsere Natur zu schützen und nachhaltig zu denken. Das Projekt stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar und ist nicht vereinbar mit Artenschutz und Klimagerechtigkeit. Als Mutter aus Hitdorf bitte ich Sie, an die Zukunft und unsere Umwelt zu denken. Beste Grüße		Der Regionalrat hat am 24.03.2022 jedoch beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus der Verkleinerung des Plangebietes (Plangebietsgröße ca. 8,4 ha) ergibt sich aufgrund des größeren Abstands zum Naturschutzgebiet am Monheimer Baggersee, dass der Umweltbericht Stand März 2022 die Umweltauswirkungen der GIB-Festlegung als voraussichtlich nicht erheblich prognostiziert. Die Auswirkungen der Planung auf die Themen Artenschutz und Luft / Klima werden im Umweltbericht in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Weise betrachtet. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Regionalen Grünzug in der Begründung verwiesen. Umweltbelange werden damit in für die Regionalplanebene angemessener Weise in die Abwägung eingestellt. An der Planung wird aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfs, und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind, festgehalten.
	Ö-2021-06-10-A Monheim am Rhein Dokument 444933/2021	Hinweise: →	
01	3. Änderung des Regionalplanes - Neue Stellungnahme Stellungnahme zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein		Der Anregung , die derzeitige Festlegung des Regionalplans beizubehalten, wird nicht gefolgt .

Ö-2021-06-10-A Monheim am Rhein Dokument 444933/2021	Hinweise: →	
Sehr geehrte Damen und Herren, Monheim am Rhein ist dabei, alle seine Freiflächen zu verbauen. Die Verantwortlichen wissen schon jetzt nicht, wohin mit dem vielen Geld. Da wird schon wieder ein neues Gewerbegebiet südlich der Alfred-Nobel-Straße geplant. 28 Hektar wurden beantragt, und 18 Hektar will der Regionalrat Düsseldorf genehmigen. Es wird kein Gedanke daran verschwendet, dass auch nachfolgende Generationen vielleicht mal Platz brauchen, um etwas Nötiges oder Schönes bauen zu können. Hier wird geplant und geplant, ungeachtet der Gegebenheiten und immer verbunden mit einer großen Naturzerstörung. Der Bauhunger dieser jungen Partei ist grenzenlos. Hier findet jetzt schon eine grandiose Versiegelung statt. Der Kölner Regionalrat lehnt die Pläne von Monheim ab und ist der Meinung, dass an der bisherigen Festlegung des Bereichs als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" festgehalten werden soll. Als seit 53 Jahren hier lebender Anwohner der Stadt Monheim am Rhein bitte ich um eine genaue Prüfung und um den Beibehalt der jetzigen Festlegung. Mit freundlichen Grüßen	Der Regionalrat hat jedoch am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen. Die Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Tiefe betrachtet. Außerdem wird auf die Ausführungen zum Regionalen Grünzug in der Begründung verwiesen. Umweltbelange werden damit in für die Regionalplanebene angemessener Weise in die Abwägung eingestellt. An der Planung wird aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfs und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind festgehalten. Die Regionalplanänderung entspricht den Vorgaben zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in Kapitel 6 des Landesentwicklungsplans. Die vorgesehene Festlegung dient der Deckung eines Flächenbedarfs, der bereits im RPD festgestellt wird. Für die Stadt Monheim am Rhein wurde dort ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von 26 ha in das Bedarfskonto eingebucht. Für die entsprechende Begründung des Bedarfs wird auf die Begründung dieser Regionalplanänderung (Kapitel „Bedarfs- und Alternativenprüfung“) sowie die	

	Ö-2021-06-10-A Monheim am Rhein Dokument 444933/2021	Hinweise: →	
			Unterlagen zur Erarbeitung des RPD und das Siedlungsflächenmonitoring verwiesen. Zur Stellungnahme des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln wird auf die entsprechende Behandlung in der Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten verwiesen.
	Ö-2021-06-14-A Leverkusen Dokument 444844/2021	Hinweise: →	
01	Änderung Regionalplan im Monheimer Süden Aus Gründen des Naturschutzes - Erhaltung der Artenvielfalt, der Naherholung und damit nicht noch mehr Grünfläche versiegelt wird, bin ich gegen die Änderung des Regionalplans im Monheimer Süden.		Der Anregung, die derzeitige Festlegung des Regionalplans beizubehalten, wird nicht gefolgt. Der Regionalrat hat jedoch am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Tiefe betrachtet. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Regionalen Grünzug in der Begründung verwiesen. Umweltbelange werden damit in für die Regionalplanebene angemessener Weise in die Abwägung eingestellt. An der Planung wird aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfs, und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind, festgehalten.

	Ö-2021-06-14-B Leverkusen Dokument 444879/2021	Hinweise: →	
01	Gewerbegebietserweiterung Monheim Süd Erhebliche Bedenken: Zur Zeit wird die Gefahr fahrlässigen Handelns unserer Generation zu Lasten unserer Kinder und Enkelkinder wiederholt diskutiert. Und was geschieht? Nichts. Und nun...Profitmaximierung der Stadt Monheim durch Vernichtung von zusammenhängenden Grünflächen. Ich hoffe nur, dass unseren Enkelkindern genug Zeit verbleibt, um uns das noch vorwerfen zu können. Geben Sie bitte dem Begehren der Stadt Monheim nicht statt. Mit der Hoffnung auf Generationssolidarität bestell ich beste Grüße nach Düsseldorf		Der Anregung, die derzeitige Festlegung des Regionalplans beizubehalten, wird nicht gefolgt. Der Regionalrat hat jedoch am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen. Die Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Tiefe betrachtet. Außerdem wird auf die Ausführungen zum Regionalen Grünzug in der Begründung verwiesen. Umweltbelange werden damit in für die Regionalplanebene angemessener Weise in die Abwägung eingestellt. An der Planung wird aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfs, und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind, festgehalten.
	Ö-2021-06-14-C Leverkusen Dokument 444909/2021	Hinweise: →	
01	Guten Tag,		Der Anregung, die derzeitige Festlegung des Regionalplans beizubehalten, wird nicht gefolgt.

	Ö-2021-06-14-C Leverkusen Dokument 444909/2021	Hinweise: →	
	Aufgrund des Naturschutzes, der Beibehaltung der Artenvielfalt und Naherholung und damit nicht noch mehr Grünfläche versiegelt wird, bin ich gegen die Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein. Mit freundlichen Grüßen		Der Regionalrat hat jedoch am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Tiefe betrachtet. Außerdem wird auf die Ausführungen zum Regionalen Grünzug in der Begründung verwiesen. Umweltbelange werden damit in für die Regionalplanebene angemessener Weise in die Abwägung eingestellt. An der Planung wird aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfs, und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind, festgehalten.
	Ö-2022-05-26-A Leverkusen Dokument 442269/2022	Hinweise: →	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, das Gewerbegebiet ist weiterhin zentraler Bestandteil der Diskussionen in Leverkusen und Hitdorf. Nun liegt Seitens des Regierungsbezirkes Düsseldorf ein alternativer Vorschlag vor, zu diesem ich wie folgt Stellung nehme. Auch der nun vorliegende Änderungsvorschlag wird weiterhin den Herausforderungen des Schutzes von Umwelt, Flora und Fauna nicht gerecht. Dennoch möchte ich zunächst wertschätzen, dass der vom Regionalrat beschlossene		Die Einwendung argumentiert, auch die verkleinerte Planung bedinge negative Auswirkungen, die nicht hinreichend berücksichtigt würden. Angesprochen wird eine Betroffenheit von Biotopen sowie Natur- und Artenschutz sowie des Verkehrs im Bereich der Stadt Leverkusen. Auch eine Unterbrechung des Regionalen Grünzugs und damit einhergehende Verschlechterung der Freiraumsituation werden angesprochen. Konsequenzen für die Stadt Leverkusen würden nicht

	Ö-2022-05-26-A Leverkusen Dokument 442269/2022	Hinweise: →	
	Änderungsvorschlag und die von der Bezirksvertretung vorgelegte Beschlussvorlage ein wesentlich kleineres Gewerbegebiet vorsehen. Das zeigt, dass der Widerstand und die zahlreichen Eingaben, vor allem der Leverkusener Bürgerinnen und Bürger, nicht wirkungslos geblieben sind. Diese Änderung ist ein Erfolg derer die deutlich gemacht haben, dass Umweltschutz, Regionalentwicklung und Infrastruktur zusammengedacht werden müssen. Es kann jedoch nicht davon abgesehen werden, dass auch der Änderungsvorschlag in der Konsequenz weiterhin nicht ausreichend die Konsequenzen für die Stadt Leverkusen berücksichtigt. Die Gutachten der Bezirksregierung zeigen, dass auch der vorliegende Änderungsvorschlag die grundlegenden Kritikpunkte, die bereits bei dem ursprünglichen Planungsvorhaben angeführt worden sind, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es muss daher weiterhin mit einer Tangierung der Biotope und vor allem des Verkehrs in Hitdorf gerechnet werden. Es lässt sich an dieser Stelle, auf die bereits im August 2019 seitens der Stadt Leverkusen eingebrachten Kritikpunkte hinweisen, dass das Gewerbegebiet zur Unterbrechung des regionalen Grünzuges führen könne und somit die Freiraumsituation deutlich verschlechtern könnte. Diese Aspekte finden im Änderungsvorschlag nicht ausreichend Berücksichtigung. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass sich diese negativen Konsequenzen mit einer Umsetzung der Regionalplanänderung im Leverkusener Stadtgebiet realisieren werden. Es lässt sich somit nochmals die Feststellung vom Mai 2021 wiederholen, dass die Einrichtung eines Gewerbegebietes an der betreffenden Stelle eine Herausforderung des Verkehrs darstellt, von der auch die Hitdorfer Verkehrsinfrastruktur betroffen ist. Deren Inanspruchnahme durch mit dem Gewerbegebiet verbundenen Verkehr ist eine Belastung deren Berücksichtigung wir in der vergangenen Stellungnahme erbeten hatten. Diese Tatsache steht der Aussage entgegen, dass keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in den Regierungsbezirk Köln zu befürchten seien. Diese Aussage kann aufgrund der bereits angeführten Aspekte nicht geteilt werden. Wir bitten daher die Auswirkungen auf die Hitdorfer Nachbarschaft in		ausreichend berücksichtigt bzw. nicht ehrlich in den Abwägungsprozess eingebunden. Es wird kritisiert, dass die Stadt Monheim bereits angekündigt habe, das geplante Umspannwerk auch ohne Änderung des Regionalplanes bauen zu lassen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie darauf abzielen, die in Rede stehende Regionalplanänderung nicht vorzunehmen, wird dem nicht gefolgt. Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Konflikte, die sich durch die Flächeninanspruchnahme ergeben könnten, werden dadurch mindestens entschärft. Dass bestimmte Belange nicht in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt worden seien, ist zurückzuweisen. Alle angeführten Argumente gehen in die Abwägung ein und werden in für die Regionalplanung angemessener Tiefe behandelt. Hierbei kann es sachgerecht sein, die – u.a. für benachbarte Kommunen verträgliche – detailliertere Ausgestaltung der Planung und deren konkrete Umsetzung nachfolgenden Planungsebenen zu übertragen. So obliegt beispielsweise der Stadt Monheim am Rhein im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form sie sich außerhalb des Plangebietes der 3. Änderung des Regionalplans weiterhin für die Planung des von Ihnen angesprochenen Umspannwerks einsetzt. Zur angesprochenen Unterbrechung des Regionalen Grünzugs / Verschlechterung der Freiraumsituation wird auf die Begründung verwiesen (Kapitel „Verzicht auf die Festlegung

Ö-2022-05-26-A Leverkusen Dokument 442269/2022	Hinweise: →	
ihren Abwägungsprozess ehrlich einzubinden. Die Tatsache, dass bei der Bearbeitung der zum ersten Entwurf eingebrachten Stellungnahmen keinerlei Steigerung der Verkehrsproblematik erkannt wurde, zeigt, dass dieser Aspekt nicht ausreichend bedacht wird. Besonders die Frage des Verkehrs gilt es an dieser Stelle genauer zu beleuchten. Der vorliegende Änderungsvorschlag würde weiterhin zu einer Belastung des Verkehrs auf der Leverkusener Seite führen. Dennoch ist es wichtig in Zeiten von Klimaschutz und Nachhaltigkeit auch in Bezug auf die Gestaltung einer innovativen Regionalplanung die Auswirkungen auch über die Grenzen der Bezirksterritorien hinweg zu betrachten. Die Folgen für den Regierungsbezirk Köln und insbesondere für Hitdorf, die sich an den Aspekten des Umweltschutzes und des Verkehrs festmachen lassen, werden vom Änderungsvorschlag nicht ausreichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sei auch kritisch anzuführen, dass die Stadt Monheim bereits angekündigt hat, das geplante Umspannwerk auch ohne Änderung des Regionalplanes bauen zu lassen. Somit werden die positiven Folgen eines verkleinerten Gewerbegebietes minimiert. Wir bitten Sie daher eindringlich, diese Aspekte ausführlich in den Entscheidungsprozess einzubinden und im Sinne einer guten Nachbarschaft Lösungen für die bevorstehenden Herausforderungen zu finden. Klimaschutz ist Zukunftsschutz und muss daher im Sinne einer innovativen Regionalplanung auch bei der Realisierung entsprechender Infrastrukturprojekte immer mitgedacht werden. Mit vorzüglicher Hochachtung		eines Regionalen Grünzugs), in welcher die Abstände zu den jeweils nächsten Siedlungsräumen und die sich daraus jeweils ergebenden verbleibenden Breiten des Regionalen Grünzugs ausführlich bewertet wurden; hier wurden u.a. auch Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des verbleibenden Grünzugs beschrieben. Der in Rede stehende Bereich liegt in einer Entfernung von rund 700 m zum nächsten Wohngebiet auf Monheimer Stadtgebiet. Ähnliche Abstände bestehen zum nächstgelegenen Siedlungsbereich auf Leverkusener Stadtgebiet. Der zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld verlaufende Grünzug in nord-südlicher Richtung verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca. 1.000 m; der Freiraumbereich insgesamt zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld (teilweise RGZ, teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne überlagernde Funktion) verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca. 2,5 km. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme wird der Regionale Grünzug durch die vorgesehene Festlegung somit nicht unterbrochen. Darüber hinaus wird insbesondere zu umweltfachlichen sowie verkehrlichen Belangen auf die regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme Ö-2021-05-17-A verwiesen.